

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3176/85 DES RATES**

vom 11. November 1985

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft und der Republik Österreich wurde am 22.  
Juli 1972<sup>(1)</sup> unterzeichnet und trat am 1. Januar 1973 in  
Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-  
mung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder  
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der  
Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil dieses

Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den  
Beschluß Nr. 1/85 zur erneuten Änderung von Artikel 8  
dieses Protokolls gefaßt.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 1/85 des Gemischten Ausschusses  
EWG-Österreich findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung  
beigefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. SCHLECHTER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 2.